

WAHLBEKANNTMACHUNG

Nachwahl der Mitglieder der Frauenbeiräte der nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Fakultäten III, IV und VII im Sommersemester 2019

(für die laufende Amtszeit 1. April 2019 bis 31. März 2021)

Der Zentrale Wahlvorstand (Z WV) macht aufgrund bestehender Vakanzen die Nachwahlen der Frauenbeiräte der nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Fakultäten III, IV und VII gemäß § 59 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und § 57 der Neufassung der Grundordnung (GrundO) vom 2. November 2005 und 8. Februar 2006 (AMBl. TU S. 9) i. V. mit der Wahlordnung (WahlO) der Technischen Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7/1992) bekannt. Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt (§ 14 WahlO); die Möglichkeit der **Briefwahl auf Antrag** ist gegeben (§ 2 Abs. 5 WahlO). Das Wahlgremium (Frauenbeirat) wird an den Fakultäten aus je einer Frau der vier Mitgliedergruppen (HL, aM, St, sM) gemäß § 45 Abs. 1 BerIHG gebildet.

Nachfolgende Mitglieder sind zu wählen:

Fakultät	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Sitze
FAK III			St		je 1 Sitz
FAK IV			St		je 1 Sitz
FAK VII	HL	aM	St	sM	je 1 Sitz

1. Terminübersicht

Auslage der Wählerinnenverzeichnisse im Wahlamt
(Raum H 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-
Westflügel)

23. April bis 7. Mai 2019

Ende der Abgabefrist für Wahlvorschläge und Einsprüche
gegen die Wählerinnenverzeichnisse im Wahlamt

**7. Mai 2019,
bis 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)**

Wahltag für die Stimmabgabe in den Wahllokalen

**12. Juni 2019,
10:00 bis 15:00 Uhr**

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Das **aktive und passive Wahlrecht** haben die **weiblichen Beschäftigten nur in der Fakultät**, der sie gemäß § 27 GrundO der Technischen Universität Berlin **zugeordnet** wurden. **Studentinnen sind nur in der Fakultät ihres Studienganges wahlberechtigt und wählbar**, für den sie **bei der Immatrikulation oder Rückmeldung optiert** haben.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage gem. § 48 Abs. 3 BerlHG vom 26. Juli 2011 sind nur **aktiv wahlberechtigt** (d.h. sie dürfen wählen, können aber selbst nicht gewählt werden): die **Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professorinnen, die Privatdozentinnen, die Gastprofessorinnen, die emeritierten Professorinnen**, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, sowie die **Lehrbeauftragten**. Lehrbeauftragte an mehreren Hochschulen müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben (§ 43 Abs. 2 BerlHG).

3. Wahlgrundsätze

Die Mitglieder der Frauenbeiräte werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählerinnen eine auf dem Stimmzettel aufgeführte Listenbewerberin kennzeichnen. Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Liste entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes das Los gezogen.

Wird nur ein Wahlvorschlag für eine der Mitgliedergruppen gem. § 45 BerlHG abgegeben, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; dabei werden alle auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerberinnen gleichrangig in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt. Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

4. Auslage der Wählerinnenverzeichnisse und Abgabe von Wahlvorschlägen

Die **Wählerinnenverzeichnisse** liegen vom **23. April bis 7. Mai 2019 in der Zeit von 9:00 – 15:00 Uhr** im Wahlamt aus. Einsprüche gegen die Wählerinnenverzeichnisse sind dort in schriftlicher Form möglich (§ 8 WahlO).

Wahlvorschläge mit mindestens **2 Bewerberinnen** der gleichen Statusgruppe der jeweiligen Fakultät sind bis **spätestens zum 7. Mai 2019, 15:00 Uhr** auf dem Vordruck des ZWV mit den Angaben gem. § 9 Abs 5 WahlO in der Geschäftsstelle des ZWV oder beim örtlichen Wahlvorstand einzureichen. Der Vordruck kann unter http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/ heruntergeladen werden. Der Zentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden im Aushangkasten neben der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Wahlamt) Raum 2507 (Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel), bekannt gemacht. Gegen die Zulassung ist die Einspruchsmöglichkeit gem. § 10 Abs. 5 WahlO gegeben.

5. Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der Zentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die Veröffentlichung der zugelassenen oder zurückgewiesenen Wahlvorschläge erfolgt im Aushangkasten neben der Geschäftsstelle des ZWV (Raum H 2507). **Einsprüche** gegen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, sind **innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung beim ZWV bis 15:00 Uhr** in schriftlicher Form einzulegen.

6. Antrag auf Briefwahl (§ 2 Abs. 5 WahlO)

Jede Wahlberechtigte kann in der Geschäftsstelle des ZWV die Briefwahl beantragen. Antragsformulare sind auf der Seite des Wahlamtes unter: http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/ oder dem Direktzugang: 21744 erhältlich.

Wählerinnen, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, erhalten von der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes die Briefwahlunterlagen zugesandt. Die Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung, also **spätestens am 12. Juni 2019, um 15:00 Uhr**, in der Geschäftsstelle des ZWV (Raum H 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) oder beim örtlichen zuständigen Wahlvorstand der Fakultät (Stimmbezirk) vorliegen. Die Briefwahlunterlagen müssen **spätestens 8 Tage vor Abgabefrist** beim ZWV beantragt werden, um eine fristgerechte Bearbeitung der Briefwahlunterlagen zu gewährleisten.

7. Wahltag für die Urnenwahl/Wahllokale

Am Wahltag, **Donnerstag, dem 12. Juni 2019**, ist die Stimmabgabe an der Wahlurne ausschließlich im jeweils zuständigen Wahllokal der Fakultät möglich. Sie erreichen die Wahllokale am Wahltag in der Zeit von **10:00 bis 15:00 Uhr** an folgenden Orten:

Fakultät	Ort/Raum	Anschrift		Gebäude
III	H 2036	Straße des 17. Juni 135	10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)
IV	H 2036	Straße des 17. Juni 135	10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)
VII	H 2036	Straße des 17. Juni 135	10623 Berlin	Hauptgebäude-Altbau (2. OG)

8. Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse (§ 15 WahlO)

Der Zentrale Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich. Das Wahlergebnis wird vom ZWV nach Überprüfung der Wahlunterlagen im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des ZWV (Raum H 2507) bekannt gemacht.

9. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Frauenbeiräte beginnt nach Vorliegen des amtlichen Endergebnisses und **endet am 31. März 2021**.

Berlin, den 2. April 2019
Im Auftrag

gez.
Weberling
(Geschäftsstelle des ZWV)

Aushang am: 2. April 2019

Aushang ab: